

BVGer D-6529/2018 vom 28. November 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6529_2018

FR: TAF D-6529/2018 du 28 novembre 2018

IT: TAF D-6529/2018 del 28 novembre 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Vorliegend hat das Bundesverwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren D-5430/2018 (i.S. Asyl und Wegweisung betreffend die Verfügung des SEM vom 30. August 2018) mit Abschreibungsentscheid vom 24. Oktober 2018 als gegenstandslos geworden beschrieben.

E. 1.3

Insoweit im Gesuch vom 16. November 2018 ausdrücklich um Revision des Entscheides vom 24. Oktober 2018 ersucht wird, ist festzuhalten, dass Abschreibungsbeschlüsse weder in Revision noch in Wiedererwägung gezogen werden können. Ein Abschreibungsentscheid kann jedoch - wie vorliegend beantragt wird - auf Gesuch hin aufgehoben und das ursprüngliche Beschwerdeverfahren durch das Bundesverwaltungsgericht wieder aufgenommen werden. Eine Aufhebung und Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens erfolgt insbesondere dann, wenn das vorangegangene Verfahren infolge einer auf Willensmängeln beruhenden Rückzugserklärung der Partei oder irrtümlich als Folge von unzutreffenden Informationen oder von Fehlinterpretationen als gegenstandslos geworden beschrieben wurde (vgl. zum Ganzen statt vieler: Urteil D-7256/2014 des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Januar 2015 E. 1.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 1.4

Der Gesuchsteller hat am Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht teilgenommen, ist durch den Abschreibungsentscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Oktober 2018 besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an der Wiederaufnahme des Verfahrens und ist daher zur Einreichung des Gesuchs legitimiert (vgl. Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Über die Wiederaufnahme abgeschriebener Verfahren entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Zusammensetzung mit drei Richterinnen und Richtern (Art. 21 Abs. 1 VGG, Art. 23 Abs. 1 Bst. a VGG).

E. 2.1

Zur Begründung seines Wiederaufnahmegesuchs brachte der Gesuchsteller vor, das (...) habe in seiner Mitteilung vom 18. Oktober 2018 tatsachenwidrig festgestellt, der Gesuchsteller sei seit dem 19. September 2018 unbekanntes Aufenthaltes. Schon die Tatsache, dass er den vom Bundesverwaltungsgericht mit Zwischenverfügung vom 26. September 2018 geforderten Kostenvorschuss fristgerecht einbezahlt habe, zeige, dass er ab dem 19. September 2018 nicht unbekanntes Aufenthaltes gewesen sei, ansonsten er weder die Verfügung hätte in Empfang nehmen noch den Kostenvorschuss zahlen können. Gemäss der beigelegten E-Mail des Gesuchstellers vom 20. September 2018 an die für ihn zuständige Sozialarbeiterin des Kantonalen Sozialdienstes B._____ habe er dieser schriftlich bestätigt, dass er ab dem 1. September 2018 den Wohnort respektive die Adresse gewechselt habe. Wie der E-Mail zu entnehmen sei, habe er die Sozialarbeiterin offenbar schon vorher darüber informiert, dass er sich seit dem 1. September 2018 an der (...) in C._____ aufhalte. Er habe der Sozialarbeiterin auch den Mietvertrag vom 1. September 2018 übergeben. Dem Sozialdienst und dem (...) sei auch bekannt gewesen, dass er seit Ende Juni 2018 über eine Arbeitsstelle verfüge. Das Stammdatenblatt des Kantonalen Sozialdienstes B._____ vom 18. Oktober 2018, auf das sich das (...) berufe, und das vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Schreiben vom 14. November 2018 als für den Abschreibungsentscheid nicht massgebend bezeichnet worden sei, sei somit tatsachenwidrig. Das (...) habe - wie den beigelegten Protokollen zu entnehmen sei - ausserdem mit dem Gesuchsteller am 6. November (recte: 7. November) 2018 eine Befragung betreffend Rayonaufgaben und ein Ausreisegespräch durchgeführt. Daraus lasse sich schliessen, dass das (...) in Kontakt mit dem Gesuchsteller stand und ihn für Gespräche habe aufbieten können. Den Protokollen des (...) sei zu entnehmen, dass der Gesuchsteller nie untergetaucht gewesen sei.

E. 2.2

Ein Asylsuchender hat sich im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht während des Verfahrens den Behörden von Bund und Kantonen zur Verfügung zu halten und seine Adresse und jede Änderung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde des Kantons oder der Gemeinde sofort mitzuteilen (Art. 8 Abs. 3 AsylG).

E. 2.3

Dieser Pflicht ist der Gesuchsteller nachgekommen. Die Ausführungen in seinem Gesuch (vgl. E. 2.1) sind - wie nachstehend aufgezeigt - zu bestätigen. Aufgrund des von ihm geleisteten Kostenvorschusses vom 10. Oktober 2018 an das Bundesverwaltungsgericht steht fest, dass der Gesuchsteller von der Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. September 2018 Kenntnis genommen hat. Diese Verfügung wurde zwar an die ehemalige Adresse (...), C._____ versandt - dieser hatte denn auch in der Beschwerde vom 20. September 2018 seine aktuelle Adresse mit "(...), C._____" bezeichnet. Gemäss dem beigelegten Untermietvertrag vom 1. September hätte die (neue) korrekte Adresse jedoch "(...), C._____" gelautet. Aufgrund des Untermietvertrags ergibt sich denn auch, dass der Gesuchsteller - wie er bereits in der Beschwerde vom 20. September 2018 angegeben hatte - seit September 2018 über eine Mietwohnung in C._____ verfügte, was darauf hätte schliessen lassen, dass er sich bereits nicht mehr in einer kantonalen Unterkunft aufgehalten hat. Wie er zudem gegenüber dem (...) im Ausreisegespräch vom 7. November 2018 darlegte, sei er regelmässig noch im Heim - und somit in der kantonalen Unterkunft - gewesen und habe seine Post stets dort abgeholt.

Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, dass ihm die Zwischenverfügung vom 26. September 2018 - trotz Adressierung an seine ehemalige Adresse - zugestellt werden konnte. Aus der E-Mail des Gesuchstellers an die Sozialarbeiterin vom 20. September 2019 resultiert ebenfalls, dass er seiner Mitwirkungspflicht stets nachgekommen ist und nie unbekanntes Aufenthaltes war. Unter Angabe seiner aktuellen Adresse (...), C. _____ erklärt er darin nämlich, er bestätige den Wohnortwechsel. Der Sozialarbeiterin war somit zu diesem Zeitpunkt bekannt, dass der Gesuchsteller über einen neuen Aufenthaltsort verfügte. Auf dem Stammdatenblatt Asyl des kantonalen Sozialdienstes vom 18. Oktober 2018 ist denn auch nicht etwa vermerkt, dass er unbekanntes Aufenthaltes gewesen wäre, sondern lediglich, dass er sich seit dem 19. September 2018 nicht mehr in der kantonalen Unterkunft aufgehalten habe. Die Feststellung des (...) vom 18. Oktober 2018, der Gesuchsteller sei seit dem 19. September 2018 unbekanntes Aufenthaltes gewesen, lässt sich bei dieser Sachlage nicht aufrechterhalten. Vielmehr ist - wie im Wiederaufnahmegesuch zu Recht geltend gemacht wird - darauf zu schliessen, er sei nie unbekanntes Aufenthaltes gewesen.

E. 2.4

Bei dieser Sachlage entbehrt die Vermutung im Abschreibungsentscheid vom 24. Oktober 2018, der Gesuchsteller habe kein Interesse mehr an der Weiterführung des Verfahrens und kein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der mit der Beschwerde vom 20. September 2018 angefochtenen Verfügung des SEM vom 30. August 2018 ihrer Grundlage.

E. 3.1

Aus diesen Erwägungen folgt, dass das Gesuch um Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens gutzuheissen ist. Der Abschreibungsentscheid D-5430/2018 vom 24. Oktober 2018 ist aufzuheben. Das ursprüngliche Beschwerdeverfahren ist wieder aufzunehmen.

E. 3.2

Über den im Gesuch vom 16. November 2018 gestellten Antrag, es sei für das weitere Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und dem Gesuchsteller rubrizierter Rechtsanwalt als amtlicher Rechtsvertreter beizuordnen, ist nicht vorliegend, sondern im wieder aufzunehmenden Beschwerdeverfahren zu befinden. Ebenso verhält es sich betreffend der allfälligen Rückerstattung des vom Gesuchsteller geleisteten Kostenvorschusses.

E. 3.3

Da das Beschwerdeverfahren wieder aufzunehmen ist, kommt der Beschwerde gemäss Art. 55 Abs. 1 VwVG aufschiebende Wirkung zu. Der Gesuchsteller kann daher den weiteren Ausgang des Beschwerdeverfahrens in der Schweiz abwarten (Art. 42 AsylG).

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) wird gegenstandslos.

E. 4.2

Dem vertretenen Gesuchsteller ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung wird damit gegenstandslos.

E. 4.3

Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote zu den Akten gereicht. Der notwendige Vertretungsaufwand wird daher in Anwendung von Art. 14 VGKE unter Berücksichtigung der massgeblichen Berechnungsfaktoren aufgrund der Akten auf Fr. 1100.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festgesetzt. Dieser Betrag ist dem Gesuchsteller durch das Bundesverwaltungsgericht als Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.